



## Ausfertigung

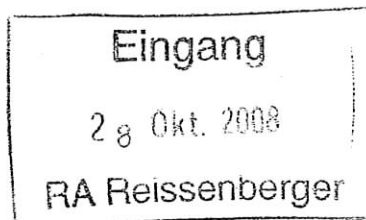


Verkündet am 20.10.2008

Gurka  
Justizamtsinspektorin  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

## Amtsgericht Dortmund IM NAMEN DES VOLKES

### Urteil



In dem Rechtsstreit

Klägers,

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Reissenberger, Ostenhellweg 53,  
44135 Dortmund,

g e g e n

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

hat das Amtsgericht Dortmund  
auf die mündliche Verhandlung vom 20. Oktober 2008  
durch den Richter am Amtsgericht Dr. Regel  
für R e c h t erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 199,16 €  
nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem  
Basiszinssatz seit dem 3. Februar 2008 zu zahlen.

Im übrigen wird die Klage abgewiesen.

Von den Kosten des Rechtsstreits tragen der Kläger 74 %  
und die Beklagte 26 %.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

### Tatbestand

Der Kläger verlangt restlichen Schadensersatz aus einem Verkehrsunfall, der sich am 19. Dezember 2007 in Dortmund ereignet hat und für den die volle Haftung der Beklagten als des Haftpflichtversicherers der Unfallgegnerin Erdmann des Klägers außer Streit ist.

Der Kläger berechnet seinen Schaden unter Hinweis auf das vorge-richtlich eingeholte Gutachtens des Sachverständigen mit 2.292,93 € netto (Bl. 15 - 31 d.A.). Zum Ausgleich allgemeiner Kosten beansprucht er 25,00 €. Auf den Betrag von 2.317,93 € hat die Beklagte 1.560,93 € geleistet.

Der Klägerin beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an ihn 757,00 € sowie weitere 70,39 € jeweils nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 3. Februar 2008 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie trägt u.a. vor: Ausweislich des Prüfberichts des Ingenieurbüros Abel vom 8. Januar 2008 (Bl. 65 - 71 d.A.) beliefen sich die Kosten einer Instandsetzung auf 1.540,93 €. Im übrigen reichten als Nebenkostenpauschale 20,00 €.

Wegen der Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den vorgetragenen Inhalt der zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

Das Gericht hat Beweis erhoben gemäß Beweisbeschuß vom 29. August 2008 durch Einholung eines mündlichen Gutachtens des Sachverständigen Uwe Kühnel. Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird Bezug genommen auf die Niederschrift vom 20. Oktober 2008.

### **Entscheidungsgründe**

Die Klage ist zu einem geringeren Teil begründet.

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme ist die Beklagte verpflichtet, an den Kläger als Schadensersatz aus dem Verkehrsunfall vom 19. Dezember 2007 weitere 199,16 € zu zahlen.

Dabei belaufen sich die zur Instandsetzung des bei dem Unfall beschädigten BMW-Fahrzeugs (DO - I 330) des Klägers auf 1.735,09 € netto. Das folgt aus den klaren, nachvollziehbaren und überzeugenden Darlegungen des Sachverständigen . Dieser hat den vom Sachverständigen El-Daifi genannten Reparaturweg überprüft und dabei die im einzelnen aufgeführten Unterschiede mit einer Verringerung des zur Schadensbehebung erforderlichen Aufwands aufgezeigt.

Nicht zu beanstanden ist auch, daß der Kläger seiner Ersatzforderung die „normalen“ Stundenverrechnungssätze der BMW AG, Niederlassung Dortmund, zugrundelegt. Die von der Beklagten angesetzten Werte sind - entgegen der im Urteil des Landgerichts Dortmund vom 30. April 2008 [4 S 99/07] zum Ausdruck gekommenen Ansicht - nicht heranzuziehen. Sie beruhen auf einer Vereinbarung der Beklagten mit der BMW AG. Diese Vereinbarung besteht anscheinend im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung vom 20. Oktober 2008 nicht mehr. Darauf läßt der Beweisantritt der Beklagten schließen. Er be-

zieht sich nämlich nur auf die Möglichkeit, daß der Kläger das Fahrzeug zu den niedrigeren Sätzen hätte instandsetzen können. Ob dies - was für die Beurteilung des Schadens entscheidend ist - auch heute noch gilt, sagt die Beklagte nicht.

Selbst wenn indes die niedrigeren Sätze auch heute noch gelten, ändert das an der Maßgeblichkeit der „normalen“ Sätze nichts. Die von der Beklagten angeführten Werte sind nicht die Werte, die für *jeder-mann* gelten. Im übrigen dienen sie offensichtlich dazu, die im sogenannten Porsche-Urteil des Bundesgerichtshofs für den Geschädigten eröffnete - vielfach als mißlich eingeschätzte - Möglichkeit, auch bei Nichtdurchführung einer Reparatur seinen Schaden nach den Sätzen einer Markenwerkstatt zu berechnen, „auszuhebeln“. Auch aus diesem Grunde ist es der Beklagten verwehrt, dem Kläger eine Sondervereinbarung mit der BMW AG entgegenzuhalten.

Von diesem Ausgangspunkt aus ergibt sich ein Schadensbetrag in Höhe von 1.735,09 € netto. Hinzu kommen zum Ausgleich allgemeiner Kosten 25,00 € (nicht lediglich 20,00 €), § 287 ZPO. Auf den Betrag von 1.760,09 € hat die Beklagte 1.560,93 € gezahlt. Mithin verbleiben zugunsten des Klägers 199,16 €.

In dieser Höhe hat die Klage Erfolg. Im übrigen war sie abzuweisen.

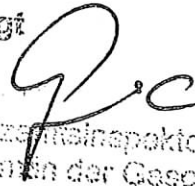
Die Nebenentscheidungen folgen aus den §§ 286, 288 BGB, 92, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Dabei ist der Kläger derzeit nicht berechtigt, Ersatz vorgerichtlicher Anwaltskosten zu fordern. Ein Zahlungsanspruch ist nicht fällig. Der Kläger hat bislang keine Abrechnung vorgelegt, die den Anforderungen des § 10 RVG genügt. Seine Abrechnung bezieht sich auf

einen Gegenstandswert von 757,00 €. Zu bemessen sind die Gebühren indes lediglich nach einem Gegenstandswert von 199,00 €.

Dr. Regel

Ausgefertigt



Gurke, Justizsekretärin als  
Urkundebeamtin der Geschäftsstelle

